

Hausordnung des Gymnasiums Essen-Werden

Alle am Schulleben Beteiligten tragen durch Rücksichtnahme, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft zu einem harmonischen Miteinander und einem förderlichen Lernklima bei. Daraus ergibt sich für die Schüler und Schülerinnen unserer Schule folgende Hausordnung:

I. Rücksichtnahme, Höflichkeit, Kleidung

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen aufeinander Rücksicht und vermeiden Gefährdungen anderer. Sie verhalten sich höflich untereinander und gegenüber den Mitgliedern des Kollegiums, den Schulsekretärinnen, den Hausmeistern und anderen Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

Die Kleidung ist dem schulischen Leben in angemessener Weise anzupassen. Dazu gehört auch, dass im Unterricht auf das Tragen von Mützen, Kappen und Hüten verzichtet wird.

II. Unterricht: Teilnahme, Verhalten, Öffnung der Schule, Mitteilung an das Sekretariat bei verspätetem Unterrichtsbeginn

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Der Unterricht erfolgt montags bis freitags zu folgenden Zeiten:

1. Stunde	07:55 – 08:40
2. Stunde	08:45 – 09:30
	1. große Pause
3. Stunde	09:50 – 10:35
4. Stunde	10:40 – 11:25
	2. große Pause
5. Stunde	11:40 – 12:25
6. Stunde	12:30 – 13:15
	3. große Pause
7. Stunde	13:30 – 14:15
8. Stunde	14:15 – 15:00
	4. große Pause
9. Stunde	15:15 – 16:00
10. Stunde	16:00 – 16:45

2. Am Morgen erfolgt der Zutritt zum Schulgebäude für die Schülerinnen und Schüler fünf Minuten vor Beginn des Unterrichtes.

3. Die Klassenbücher sind vor dem Unterricht an den Sammelstellen abzuholen und nach dem Unterricht dort wieder zu hinterlegen. Der Hausmeister gibt außerdem vor dem Unterricht und in den großen Pausen Schwämme und Kreide aus.

4. Nach dem Gong zum Unterrichtsbeginn befinden sich die Schülerinnen und Schüler ruhig an ihren Plätzen. Für Unterrichtsstunden, die nicht im Klassenraum, sondern in Fachräumen stattfinden, gelten zusätzlich die in Absprache mit den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern getroffenen Regelungen.

5. Verzögert sich die Ankunft der Lehrerin/des Lehrers um mehr als zehn Minuten, so informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher das Sekretariat.

6. Die Klassen- und Kursräume müssen am Ende des Unterrichts in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen werden. Die Fenster werden geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler verlassen den Raum erst mit dem Gongzeichen. Nach Beendigung des Unterrichts leerstehende Klassen- oder Fachräume werden von den Lehrern abgeschlossen, die sie zuletzt benutzt haben.

7. Kaugummikauen und Essen sind während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt.

III. Verhalten im Krankheitsfall

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erzie-

hungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler die Schule (Klassen- oder Beratungslehrer) am ersten Tag der Verhinderung, spätestens am zweiten Unterrichtstag (§ 43 SchulG).

2. Nach Beendigung des Schulversäumnisses reichen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung bei der Leitung der Klasse oder Jahrgangsstufe ein (§ 43 SchulG). Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmeldung vorzulegen.

3. Bei krankheitsbedingtem Versäumnis einer Klausur in der Oberstufe fordert die Schule immer ein ärztliches Zeugnis und die Krankmeldung am Morgen der Klausur. Auch in anderen Fällen kann die Schule bei begründetem Zweifel am Entschuldigungsgrund ein ärztliches Zeugnis fordern.

4. Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit melden sich die Schüler und Schülerinnen bei den jeweiligen Fachlehrern oder Fachlehrerinnen ab, damit das Fehlen ins Klassenbuch eingetragen werden kann.

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I melden sich immer zusätzlich im Sekretariat ab. Von dort aus werden die Erziehungsberechtigten informiert, die entweder ihr Kind abholen oder ihr Einverständnis zur selbständigen Heimfahrt geben. Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen.

5. Bei einer Befreiung vom Sportunterricht über eine Woche hinaus ist ein ärztliches Attest, über einen Zeitraum von zwei Monaten hinaus in der Regel ein schulärztliches Zeugnis vorzulegen.

Auch die vom Sport befreiten Schüler haben die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleiterin / dem Schulleiter.

IV. Schulweg und Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg von und zu einer Schulveranstaltung.

2. Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung von Skateboards, Inlineskates, City-Rollern, Kick-boards u.ä. auf dem Schulgelände verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/ die Schulleiterin.

3. Alle Unfälle während der Schulzeit, auch die bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und auf dem Schulweg, sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

V. Aufenthalt auf dem Schulgelände; Verlassen des Schulgeländes

1. Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit Ausnahme des Wechsels zwischen den Schulgebäuden und schulischen Veranstaltungsstätten während der Unterrichtszeit - einschließlich der Pausen - nicht verlassen werden. In zwingenden Ausnahmefällen entscheidet die Fachlehrerin / der Fachlehrer oder die Schulleiterin / der Schulleiter. Der Wechsel zwischen den Schulgebäuden soll zügig erfolgen.

2. Nach Unterrichtsschluss bzw. nach dem Ende einer schulischen Veranstaltung müssen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände bzw. den Veranstaltungsort umgehend verlassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Nachmittagsbetreuung befindlichen Schülerinnen und Schüler.

3. Schulfremde Personen dürfen sich auf dem Schulgelände grundsätzlich nur mit Genehmigung der Schulleiterin / des Schulleiters aufhalten. Sie haben daher im Sekretariat vorzusprechen.

4. Das Ballspielen ist nur während der Aufsichtszeiten in den großen Pausen und an den dafür vorgesehenen Plätzen mit Softbällen erlaubt.

5. Das Werfen von Schneebällen sowie das Anlegen von Rutschbahnen sind nicht erlaubt.

VI. Verhalten im Gebäude

1. Während der Unterrichtszeit muss auf den Gängen und Treppen unbedingt Ruhe herrschen.

2. Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere schädigen oder gefährden oder andere vermeidbar behindern oder belästigen. Insbesondere sind in den Fluren, auf den Treppen und in den Klassenräumen Drängeln, Lärmen und Laufen nicht erlaubt.

3. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht aus den Fenstern hinauslehnen, nicht hinausrufen, nichts hinauswerfen und nicht in geöffneten Fenstern sitzen.

VII. Verhalten während der Pausen

1. In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen oder vor den Fachräumen auf.

2. Die Pausen dienen der Erholung. Deshalb sollen die Schüler und Schülerinnen in den großen Pausen möglichst ins Freie gehen und sich zu Beginn der großen Pausen unverzüglich auf den Hof und in die Pausenhallen begeben. Die Fachlehrer schließen die Klassenräume ab. In den letzten Minuten der großen Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler vor den Klassenräumen oder vor den betreffenden Fachräumen auf.

3. Die Cafeteria ist vormittags geöffnet. Von allen Schülerinnen und Schülern wird ein höfliches Verhalten gegenüber den Verkäuferinnen und in der Cafeteria erwartet.

4. Den Anweisungen der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

5. Bei Unfällen wendet sich der Schüler sofort an die Aufsichtsführenden.

VIII. Freistunden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

In den Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nicht in den Klassen- und Kursräumen auf. Hierfür stehen ihnen die Räumlichkeiten der Cafeteria oder das Silentium zur Verfügung.

Das Silentium ist ein Ort des ruhigen Lernens. Es wird angemessenes Verhalten gegenüber allen im Raum befindlichen Personen erwartet. Im übrigen wird auf die Raumordnung für das Silentium verwiesen.

IX. Sucht- und Rauschmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände und in unmittelbarer Umgebung der Schule sind grundsätzlich untersagt. Das gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten, E-Shishas u.ä.. Volljährige Schüler, die außerhalb des Schulgeländes rauchen, haben für die Sauberkeit des von ihnen genutzten Bereichs zu sorgen.

Strengstens untersagt und strafbar sind der Besitz, der Konsum und das Anbieten anderer Rausch- und Suchtmittel. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und haben zusätzlich schulintern eine Ordnungsmaßnahme, gegebenenfalls die Entlassung von der Schule, zur Folge.

X. Mitbringen von Gegenständen

1. Es dürfen nur die Gegenstände mitgebracht werden, die für den täglichen Bedarf notwendig sind. Das Mitbringen von Wertgegenständen erfolgt auf eigene Verantwortung.

2. Die Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass Wertsachen und Bargeld gegen Diebstahl geschützt und möglichst unter Verschluss gehalten werden. Sie müssen die für den schulischen Bedarf notwendigen Wertsachen (z. B. Fahrausweise) daher bei sich tragen. Sie dürfen keine Wertsachen in den auf den Fluren befindlichen Jacken und Mänteln belassen. Jacken und Mäntel können mit in den Klassenraum genommen werden. Wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum verlassen, nehmen sie ihre persönlichen Gegenstände (Taschen, Jacken) mit in die Fachräume oder in die Umkleidekabinen. Wertgegenstände (Uhren, Fahrausweise) sind beim Sportunterricht mit in die Sporthalle zu nehmen. Beim Wechsel von Räumen über die großen Pausen hinweg dürfen keine persönlichen Gegenstände der Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen oder vor den Fachräumen verbleiben. Sie sind mit in die Pausen zu nehmen.

3. Handys müssen während der Unterrichtszeit und auf dem Schulgelände völlig abgeschaltet sein. Auch die Benutzung von anderer elektronischer Geräte ist in den Klassen- und Fachräumen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen können die genannten Geräte vorübergehend und auch über die Dauer des Unterrichts hinaus von den Lehrern/

Lehrerinnen in Verwahrung genommen werden. Elektronische Spiele dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden.

4. Gegenstände, die Mitschülern schaden können, dürfen in keinem Fall mitgebracht werden.

XI. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände verpflichtet. Dieses gilt gleichermaßen für alle Schulveranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes.

Müll muss stets in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

Der Schulhausmeister als Vertreter des Schulträgers und die Lehrerinnen/die Lehrer sind berechtigt und verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zur Sauberkeit, Ordnung und Beachtung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten. Der Hausmeister stellt auch Mülleimer und Besen in ausreichender Anzahl bereit.

2. Schulmobiliar und Lernmittel sind von den Schülerinnen und Schülern pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch kann auf Kosten des Verursachers Ersatz angeschafft werden.

a) Die von der Schule ausgeliehenen Bücher sind vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Als Sachbeschädigung gilt ebenso das Hineinschreiben in Bücher, auch mit Bleistift. Beschädigte Bücher müssen die Schüler durch neue ersetzen.

b) Schäden am Gebäude und am Mobiliar sowie Fehlbestände an Klassenmöbeln sind unverzüglich beim Hausmeister und im Sekretariat zu melden.

3. In den Unterrichtsräumen gilt: Alle Stühle werden nach der letzten Stunde und nach dem Nachmittagsunterricht auf die Tische gestellt, anschließend wird der Raum von einem Ordnungsdienst der jeweiligen Gruppe gefegt. Für das Außengelände gilt eine besondere Regelung, die den Klassen 5, 7 (Cafeteria), 9 und 11 einen bestimmten Bereich zur wöchentlichen Reinigung zuweist; die Organisation liegt in den Händen der Klassenlehrer bzw. – im jährlichen Turnus - der Mathematik-, Deutsch- und Sportlehrer in Jgst. 11. Die eingerichteten Ordnungsdienste in Klassenräumen, Fluren, auf dem Hof, vor und hinter der Schule sind gewissenhaft einzuhalten. Die Genehmigung zur Benutzung des Silentiums kann bei Nichteinhaltung der Ordnungsregeln jederzeit widerrufen werden.

4. Das Verhalten bei Feueralarm ist durch Aushang geregelt.

XII. Außerunterrichtliche Veranstaltungen auf dem Schulgelände

Außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Schule sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Dies gilt beispielsweise auch für die Pflegschaftssitzungen.

XIII. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Eine Schülerin oder ein Schüler kann beurlaubt werden

- bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Leiterin oder dem Leiter der Klasse oder der Jahrgangsstufe,

- darüber hinaus von der Schulleiterin / dem Schulleiter.

Die durch eine Beurlaubung entstehenden Defizite im Unterricht hat die Schülerin oder der Schüler selbst zu vertreten und nachzuarbeiten.

2. Anträge für die Befreiungen von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen oder Unterrichtsstunden (z.B. für Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfungen) sind rechtzeitig zu stellen.

3. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter. Die Dringlichkeit muss im Antrag besonders nachgewiesen werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig (d. h. ca. 3 Wochen vorher) bei der Schulleiterin / dem Schulleiter schriftlich zu beantragen. Kosten, die aus einer Versagung der Beurlaubung entstehen, z.B. Stornokosten, werden nicht von der Schule übernommen.

4. Erkrankungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind mit Attest zu belegen.

XIV. Öffnung des Schulsekretariats

Das Sekretariat ist für Schülerinnen und Schüler von montags bis freitags in den großen Pausen geöffnet.